

Bericht

der

Kommission des Ständerathes, betreffend den Freundschafts-,
Handels- und Niederlassungsvertrag mit dem König-
reich der Niederlande.

(Vom 25. Juni 1878.)

Tit.!

Die Prüfung des vom Bundesrath in Begleit seiner Botschaft vom 21. Mai 1878 der Bundesversammlung vorgelegten Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrags zwischen der Schweiz und dem Königreich der Niederlande ist zwar nicht, wie dies bei der kürzlich behandelten Handelskonvention mit dem Fürstenthum Rumänien der Fall war, durch Einsprachen von Schweizerbürgern erschwert worden, die in dem Abschluß des projektirten Vertrags eine Gefährdung ihrer Interessen erblicken zu müssen glaubten; dagegen ist der Inhalt des erstern weit komplizirter und dessen Beurtheilung schon aus diesem Grunde theilweise mit Schwierigkeiten verbunden. Die pragmatische Darlegung der seit Ende 1861 im Gang befindlichen Unterhandlungen, welche schweizerischerseits successive durch die Herren Bundesräthe Frei-Herosee, Ceresole und Anderwert geführt wurden, und welche zunächst den Abschluß des Vertrags vom 19. Januar 1863, betreffend die Errichtung schweizerischer Konsulate in Niederländisch-Indien (A. S. VII, 461 und 606) und die Erklärungen betreffend gegenseitige Freihaltung vom Militärdienste, vom 4. und 30. August 1863 (A. S. VII, 342) und schließlich den Freundschafts-, Handels- und Nieder-

lassungsvertrag vom 19. August 1875 nebst Zusatzprotokoll vom 24. April 1877 zur Folge hatten, gibt der Kommission zu keinen Bemerkungen Veranlassung. Die oben erwähnten Schwierigkeiten der Beurtheilung des letztern rühren hauptsächlich daher, daß die niederländische Gesetzgebung für die occidentalischen Angehörigen im Unterschied von den orientalischen in weitem Umfang differirt; daß ferner die Gesetzgebungen beider Länder hinsichtlich der Erwerbung des Bürgerrechts und der Militärpflicht entgegengesetzte Bestimmungen enthalten, und daß endlich in dem Zusatzprotokoll vom 24. April 1877 die im Art. 1 des Hauptvertrags vom 19. August 1875 aufgestellte völlige Gleichstellung der Angehörigen beider Staaten durch den Vorbehalt des Rechts der Ausweisung und der Auslieferung der Fremden wieder wesentlich alterirt worden ist, und zwar in einem Grade, der die niedergelassenen Schweizer nun theilweise wieder schlechter stellt, als die Fremden, die nicht unter dem Schutze eines Staatsvertrags stehen.

Hinsichtlich der erstgenannten Schwierigkeit, die Verschiedenheit des Rechts der Occidentalen und Orientalen, hat es zwar der Commission nicht gelingen wollen, sich ein vollständig klares Bild von den praktischen Folgen derselben in allen speziellen Fällen zu bilden; sie glaubt indessen über dieselbe gleichwohl hinweggehen zu dürfen angesichts der bestimmten Erklärung, welche der k. niederländische Generalkonsul in seiner am 31. März 1876 an das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement gerichteten Note abgegeben hat, und welche folgendermaßen lautet: „... tandis que dans les Indes Néerlandaises Orientales, les Européens étrangers sont maintenant absolument assimilés aux Néerlandais pour ce qui regarde leur admission et leur établissement.“ Abgesehen von dieser positiven Erklärung ist der äußerst liberale Geist, von dem die niederländische Gesetzgebung hinsichtlich der Niederlassung aller Fremden beherrscht ist, und auf welchen der Bevollmächtigte der k. niederländischen Regierung wiederholt mit Recht hinweist, geeignet, allfällige Zweifel, die hinsichtlich der praktischen Folgen jener Verschiedenheit in einigen speziellen Fällen noch obwalten könnten, zu beschwichtigen.

Hinsichtlich der zweiten Schwierigkeit, den Gegensatz der beiden Gesetzgebungen betreffend die Erwerbung des Bürgerrechts und die Militärpflicht, haben wir der sehr klaren und erschöpfenden Darlegung auf pag. 8 und 9 der Botschaft des Bundesraths nichts beizufügen, und die Kommission will dem vom Bundesrath ausgesprochenen Vertrauen, daß die niederländische Regierung die wiederholt gegebene Zusage, den am meisten fühlbaren Uebelständen des gegenwärtigen Zustandes durch die Gesetzgebung ab-

zuhelfen, in Erfüllung bringen werde, in keiner Weise in den Weg treten. Sie spricht lediglich den Wunsch aus, daß der Bundesrath die Frage der Beseitigung dieser Uebelstände und die sachbezüglichen Zusagen der niederländischen Regierung nicht aus dem Auge verlieren möge.

Das Zusatzprotokoll d. d. Bern, 24 April 1877 stellt, wie schon oben angedeutet, zu dem Hauptvertrag vom 19. August 1875 folgende Klauseln auf: 1) daß die Angehörigen des einen Staates, welche in dem andern Aufenthalt oder Niederlassung zu nehmen wünschen, sich mit Legitimationspapieren zu versehen haben, welche ihre Nationalität feststellen; 2) daß jeder der beiden Staaten das Recht behält, die auf seinem Gebiet niedergelassenen Angehörigen des andern Staates im Verarmungsfall wegzuweisen; 3) ebenso das Recht, solche Individuen wegzuweisen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung oder die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährden würden, und 4) das Recht, Verbrecher, welche nicht Angehörige des Landes selbst sind, auszuliefern.

Wenn nun schon die dritte Klausel in ihrer Applikation auf die niederländischen Besitzungen in Asien in Anbetracht der ausgedehnten Befugnisse (*pouvoir discrétionnaire*) der Generalgouverneure zu einigen Bedenken Veranlassung gab, so war dies noch mehr der Fall hinsichtlich der vierten Klausel, in Bezug auf welche die Kommission eine Zeit lang zögerte, die Genehmigung ohne Einschränkung zu beantragen. Es schien ihr nämlich mit der Pflicht des Schutzes, den jeder Staat seinen Angehörigen schuldet, die auf Grund eines Freundschafts- und Niederlassungsvertrages sich in einem andern Lande aufhalten, nicht vereinbar, die Zustimmung dazu zu ertheilen, daß sie wegen Verbrechen ausgeliefert werden können, ohne daß festgestellt wäre, welches die Verbrechen seien, welche die Auslieferung zur Folge haben können; welches die Formen seien, nach denen der Thatbestand des Verbrechens festzustellen sei, und welches die Staaten seien, auf deren Befehl eine Auslieferung bewilligt werden könne.

Die politischen, administrativen und strafrechtlichen Normen, die in den asiatischen Kolonien zur Anwendung gelangen, sind wesentlich verschieden von denjenigen der westeuropäischen Staaten, und noch viel mehr ist dies der Fall in den ihnen benachbarten unabhängigen Ländern. Die Bundesversammlung kann unmöglich dazu Hand bieten, daß ein Schweizer, wenn er auch ein Verbrechen nach den Begriffen unserer eigenen Strafgesetzgebung begangen hat, einem Staat ausgeliefert werde, dessen Strafrechtspflege nach unserer Auffassung die Begriffe der Menschenwürde und Humanität verletzt. Den Nachweis dafür, daß die Besorgnisse,

welche die Kommission aus dieser vierten Klausel schöpfte, nicht unbegründet seien, glaubte sie in folgenden Stellen der am 31. März 1876 von dem niederländischen Generalkonsul an das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement gerichteten Note zu finden: „tandis qu'aux termes de la seconde de ces lois l'extradition est *exceptée* maintenant *pour les Néerlandais seulement* et non plus (comme auparavant) pour les étrangers aussi, qui ont été assimilés aux Néerlandais en vertu de l'article 8 du Code civil Néerlandais . . . La loi du 6 avril 1875 sur l'extradition n'est en vigueur maintenant que pour le Royaume en Europe, mais le Gouvernement se réserve la faculté de régler cet objet pour les Colonies, lorsque le besoin s'en fera sentir, sur la base de cette loi.“ Dazu kommt noch der wichtige Umstand, daß die Gouverneure der Kolonien, deren Befugnisse bekanntlich überhaupt sehr ausgedehnt und wenig kontrolirt sind, berechtigt sind, Auslieferungen von sich aus ohne Einholung der Genehmigung der niederländischen Regierung zu bewilligen. Vergleiche z. B. Vertrag zwischen Frankreich und Holland d. d. 3. August 1860.

Diese Besorgnisse sind nun allerdings nachträglich zu einem beträchtlichen Theil beseitigt worden durch ein von dem k. niederländischen Generalkonsulat beigebrachtes Telegramm des k. niederländischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten d. d. 25. Juni 1878, welches einerseits die bestimmte Erklärung enthält, daß im Bereich der niederländischen Staaten Auslieferungen wegen politischer Verbrechen nie stattfinden können (Pour délits politiques extradition jamais admise chez nous) und aus welcher geschlossen werden darf, daß Auslieferungen nur auf Grundlage von Verträgen erfolgen; da nun nicht angenommen werden kann, daß solche Verträge jemals mit Staaten abgeschlossen werden würden, deren Strafrecht einen inhumanen Charakter trägt, so wären, wenn jener Schluß richtig ist, die oben erwähnten Bedenken der Kommission gehoben, und sie nimmt daher keinen Anstand mehr, den Antrag des Bundesrathes vom 21. Mai 1878 auf Genehmigung des Vertrages zwischen der Schweiz und dem Königreich der Niederlande vom 19. August 1875 nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokoll vom 24. April 1877 zur Guttheißung zu empfehlen.

Da indessen über die Formen der Auslieferung in den Kolonien immer noch einige Zweifel bleiben, so glaubt die Kommission diesem Antrag noch den Wunsch beifügen zu sollen, daß der Bundesrath sich bei Anlaß der kürzlich an Hand genommenen Verhandlungen über Abschluß eines neuen Auslieferungsvertrages mit dem Königreich der Niederlande sich über die Bedingungen, unter

denen in den überseeischen Besitzungen Fremde (Schweizer) ausgeliefert werden können, authentischen Aufschluß verschaffe und darauf Bedacht nehme, daß in dem neuen Vertrag auch über die Bedingungen eine Vereinbarung getroffen werde, unter welchen die jeweiligen auf dem Gebiete des andern Staates niedergelassenen Angehörigen der vertragschließenden Mächte den Regierungen dritter Staaten ausgeliefert werden können.

Bern, 25. Juni 1878.

Namens der ständeräthlichen Kommission,

Der Berichterstatter:

Sulzer.

Mitglieder der Kommission:

Herren: Sulzer,
Herzog,
Dufernex,
Freuler,
Franzoni.

Am 27. Juni 1878 nahm der Ständerath den bundesräthlichen Ratifikationsantrag an.

Bericht der Kommission des Ständerathes, betreffend den Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag mit dem Königreich der Niederlande. (Vom 25. Juni 1878.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.07.1878
Date	
Data	
Seite	296-300
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 039

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.